



Merkblatt vom 12. Juni 2025

Universalzielvereinbarung (UZV)

Universalzielvereinbarungen mit dem Bund (UZV) werden mit dem ZVM-Tool des Bundesamtes für Energie (BFE) abgewickelt. Ein Energie-Grossverbraucher kann für die Erstellung einer Zielvereinbarung einen zertifizierten Energieberater wählen. Die Liste der zertifizierten Energieberater ist auf der [Webseite des BFE/BAFU](#) zu finden. Die Zielvereinbarung wird direkt zwischen dem Grossverbraucher und dem Bund (BFE/BAFU) abgeschlossen. Das Amt für Umwelt und Energie (AUE des Kantons Bern) hat jederzeit Einsicht in die Vereinbarung.

In Kürze

Es wird eine Zielvereinbarung zwischen dem Grossverbraucher und dem Bund abgeschlossen. Für die Erarbeitung der UZV kann das Unternehmen einen zertifizierten Energieberater beauftragen. Die UZV ist Voraussetzung für

- Die Befreiung der CO₂-Abgabe
- Die Rückerstattung des Netzzuschlags

Zielgrössen

Massnahmen-Modell: Energiewirkung, Emissionswirkung
Effizienz-Modell: Gesamtenergieeffizienz, Treibhausgas-effizienz

Effizienzsteigerung

durchschnittlich 2 % pro Jahr

Paybackdauer

- Massnahmen an Infrastruktur, langlebigen und/oder produkt- und prozessübergreifenden Anlagen: Payback bis 12 Jahre
- Übrige Massnahmen: Payback bis 6 Jahre

Laufzeit

10 Jahre

Gruppenbildung

In Absprache mit dem BFE besteht die Möglichkeit einer Gruppenbildung. Ebenso können mehrere physische Betriebsstätten (ab 20) zu einer virtuellen Betriebsstätte zusammengefasst werden.

Kosten

Die Leistungen der Energieberater und die QS sind kostenpflichtig. Die Preise richten sich nach den Angaben der Beraterpools.

Eignung des Instruments

Dieses Instrument ist für alle Grossverbraucher geeignet und ist Voraussetzung für die Rückerstattung des Netzzuschlags und die Befreiung der CO₂-Abgabe.

Synergien

Befreiung von kantonalen Detailvorschriften, Rückerstattung des Netzzuschlags und Befreiung der CO₂-Abgabe.

Monitoring

Das Monitoring erfolgt über das ZVM-Tool des BFE.

Geltungsbereich

Alle Kantone